

## Nachtrag zur Verordnung über die Einführung des OR

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 26. Februar 2018	Notizen
	<b>Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>Der Erlass GDB 220.11 (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Kantonale Depositenstelle für Bareinzahlungen auf das Aktienkapital neugegründeter Gesellschaften (Art. 633 Abs. 3 OR), für Bareinzahlungen bei Aktienkapitalerhöhungen bestehender Gesellschaften (Art. 650 OR) sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen über erfolgte Einzahlungen (Art. 635 Abs. 1, Art. 650 in Verbindung mit Art. 635 Abs. 1 OR) ist die Obwaldner Kantonalbank.</p> <p><sup>2</sup> Die Aushändigung der Einzahlungen auf das Aktienkapital an die Verwaltung (Art. 633 Abs. 1 bzw. Art. 650 OR) darf durch die Depositenstelle erst nach schriftlicher Ermächtigung durch das kantonale Handelsregisteramt erfolgen.</p>	<b>Art. 2 Aufgehoben</b>	
<b>Art. 22</b>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Vorlage des Regierungsrats vom 26. Februar 2018</b>	<b>Notizen</b>
<p><sup>1</sup> Gemäss Art. 927 des Obligationenrechtes und Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 7. Juni 1937 über das Handelsregister wird im Kanton ein einheitliches Handelsregister geführt.</p>	<p><sup>1</sup> Gemäss Art. 927 des Obligationenrechtes und Art. 1 und Art. 3 der <del>bundesrätlichen Verordnung vom eidgenössischen Handelsregisterverordnung (HRegV)</del> <sup>1</sup> 7. Juni 1937 über das Handelsregister wird im Kanton ein <u>einheitliches Handelsregistereinziges Handelsregisteramt</u> geführt.</p> <p><sup>2</sup> Das Handelsregisteramt ist eine kantonale Amtsstelle gemäss Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes<sup>2)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Ordnungsbussen nach Art. 943 OR werden erstinstanzlich vom Registerführer ausgefällt. Das Bussenerkenntnis kann innert zehn Tagen nach der Zustellung an die Aufsichtsbehörde weitergezogen werden.</p>	<p><b>Art. 23 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 24</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Registerführer und einen Stellvertreter.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäftsführung des Handelsregisteramtes wird dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.</p>	<p><b>Art. 24 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Der Registerführer besorgt das Register gemäss den hiefür geltenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Er ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.</p>	<p><b>Art. 25 Aufgehoben</b></p>	

<sup>1)</sup> SR 221.411

<sup>2)</sup> GDB 130.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 26. Februar 2018	Notizen
<p><sup>3</sup> Er hat für getreue Pflichterfüllung beim Landammannamt das Handgelübde abzulegen.</p>		
<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ausstandsverhältnisse der Mitglieder der Aufsichtsbehörde und des Registerführers regeln sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>3)</sup>.</p>	<p><b>Art. 26 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 27</b></p> <p><sup>1</sup> Der Handelsregisterführer hat sich nach Weisung der Aufsichtsbehörde an bestimmten Werktagen und Stunden dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Bürozeiten sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p><b>Art. 27 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 33</b></p> <p><sup>1</sup> Verletzungen der Pflicht zur geordneten Buchführung sowie zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Geschäftskorrespondenzen werden, wenn nicht die Strafbestimmungen des Konkursrechtes oder des allgemeinen Strafrechtes zutreffen, mit Busse von Fr. 20.– bis Fr. 500.– belegt. Die Bussen werden durch die Untersuchungs- und die Überweisungsbehörde bzw. durch die Strafgerichte ausgesprochen (Art. 964 OR).</p>	<p><b>Art. 33 Aufgehoben</b></p>	
<p><b>Art. 35</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Registerführung alljährlich prüfen zu lassen und darüber dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht zu erstatten.</p>	<p><sup>1</sup> Die kantonale Aufsichtsbehörde hat die Registerführung alljährlich <del>regelmässig</del> prüfen zu lassen und darüber dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht zu erstatten.</p>	

<sup>3)</sup> GDB 134.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 26. Februar 2018	Notizen
<p><b>Art. 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besoldung des Registerführers besteht in den gemäss bundesrätlichen Vorschriften bezogenen Gebühren, soweit diese nicht an die Bundeskasse abzuliefern sind. Es wird keine besondere Büroentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Führung des Registers einem kantonalen Kanzleibeamten übertragen, so regelt der Regierungsrat die Besoldungsverhältnisse.</p> <p><sup>3</sup> Über alle Gebühren sowie Ordnungsbussen hat der Registerführer zuhanden der kantonalen Finanzdirektion bzw. Bundeskasse genaue Rechnung zu führen.</p>	<p><b>Art. 36 Aufgehoben</b></p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	